

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Bereich: Energiedienstleistungen

27.03.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Geltungsbereich	2
3.	Salvatorische Klausel.....	2
4.	Gültigkeit	2
5.	Preise	2
6.	Zahlungsbedingungen	2
7.	Lieferfristen / Lieferungen	2
8.	Bauseits gelieferte Materialien.....	2
9.	Termine	3
10.	Eigentumsvorbehalt	3
11.	Eigentums- und Immaterialgüterrecht.....	3
12.	Lizenzen.....	3
13.	Prüfung, Mängelrüge und Abnahme.....	3
14.	Leistungsumfang.....	3
15.	Mehraufwand durch Koordinationsmängel	3
16.	Mengenangaben im Angebot.....	3
17.	Offerten und Dokumentationen.....	3
18.	Asbest und gesundheitsgefährdende Stoffe	4
19.	Durchbrüche und Kernbohrungen	4
20.	Haftung.....	4
21.	Diebstahl	4
22.	Gewährleistung	4
23.	Datenschutz und Geheimhaltung	4
24.	Gerichtsstand und Recht	4
25.	Inkrafttreten.....	4

1. Einleitung

Die Energia Alpina ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Tujetsch und erfüllt die kommunale Aufgabe der Energieversorgung. Dazu gehören insbesondere die Produktion, Übertragung, Verteilung und der Vertrieb elektrischer Energie sowie der Bau und Unterhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur- und Kraftwerksanlagen.

Darüber hinaus bietet die Energia Alpina weitere Dienstleistungen in den Bereichen Energie, Kommunikation sowie Netz- und Energiedienstleistungen an.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Energia Alpina im Bereich der Energiedienstleistungen, insbesondere bei elektrischen Installationen, Photovoltaikanlagen sowie Planungsleistungen.

2. Geltungsbereich

Diese AGB gelten für sämtliche Lieferungen, Dienstleistungen und elektrotechnischen Installationen der Energia Alpina. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn sie von der Energia Alpina ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.

3. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

4. Gültigkeit

Angebote der Energia Alpina sind, sofern nichts anderes angegeben, 2 Monate ab Ausgabedatum gültig.

5. Preise

Alle Preise verstehen sich netto, exklusive Mehrwertsteuer, in Schweizer Franken (CHF). Preisänderungen infolge von Währungsschwankungen oder technologischem Wandel bleiben vorbehalten.

Die im Angebot genannten Materialpreise basieren auf dem Stand zum Offertdatum. Sollten sich die Materialpreise bis zum Abschluss des Vertrags wesentlich erhöhen (mehr als 3%), behält sich die Energia Alpina vor, den Mehrpreis in angemessener Weise weiterzugeben.

6. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen sind im jeweiligen Angebot festgelegt. Bei Zahlungsverzug kann ein Verzugszins von 2% erhoben werden. Zusätzlich können notwendige Mahn-, Inkasso- oder Rechtskosten in Rechnung gestellt werden.

Die Energia Alpina ist in diesem Fall berechtigt, Leistungen vorübergehend einzustellen, bis die offenen Forderungen beglichen sind.

7. Lieferfristen / Lieferungen

Lieferfristen für Produkte und Apparate basieren auf Angaben der Hersteller und gelten als Richtwerte. Aufgrund von Marktsituationen können sich diese kurzfristig ändern.

Die Energia Alpina bemüht sich um termingerechte Lieferungen, kann jedoch keine verbindlichen Liefertermine garantieren und übernimmt keine Haftung für Lieferverzögerungen. Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Gefahr des Bestellers.

8. Bauseits gelieferte Materialien

Für bauseits gelieferte oder vorhandene Materialien sowie Hard- und Software übernimmt die Energia Alpina keine Haftung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

9. Termine

Kann der Besteller die notwendigen Voraussetzungen für eine fristgerechte Ausführung nicht sicherstellen, verlängern sich die vereinbarten Termine entsprechend.

Die Energia Alpina bemüht sich, vereinbarte Termine einzuhalten. Verzögerungen infolge höherer Gewalt bleiben vorbehalten.

10. Eigentumsvorbehalt

Produkte und Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Energia Alpina. Diese ist berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen.

Bei erheblichem Zahlungsverzug kann die Energia Alpina vom Vertrag zurücktreten.

11. Eigentums- und Immaterialgüterrecht

Das Eigentums- und Immaterialgüterrecht an allen Projekten, Zulassungen, Software, Zeichnungen, Schemata, Plänen, Berechnungen und an sonstigen Unterlagen der Anlage bleibt bei der Energia Alpina.

12. Lizenzen

Der Besteller ist für die Einhaltung der Lizenzbestimmungen verantwortlich und bestätigt diese gelesen und verstanden zu haben. Die Energia Alpina haftet nicht für Forderungen Dritter oder Hersteller auf Grund Nichteinhaltens derer Lizenzbestimmungen.

13. Prüfung, Mängelrüge und Abnahme

Der Besteller prüft die gelieferten Leistungen und Produkte nach Erhalt sorgfältig und meldet erkennbare Mängel zeitnah schriftlich.

Verdeckte Mängel sind nach deren Entdeckung zu melden. Die Mängelbehebung erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist. Erfolgt keine Mängelanzeige, gelten die Leistungen als akzeptiert.

Der Besteller ist verpflichtet, die von der Energia Alpina gelieferten Produkte, Materialien und Leistungen sofort nach Erhalt, Abholung oder Annahme zu prüfen und allfällige Mängel sofort schriftlich anzuzeigen. Die sofortige Rügepflicht gilt auch für alle Dienstleistungen sowie für verdeckte Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren. Die Mängelbehebung erfolgt innert angemessener Frist. Unterlässt der Besteller seine Prüfungspflicht, gilt die Lieferung als vorbehaltlos als genehmigt.

14. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Auftragsbestätigung oder dem Werkvertrag. Zusätzliche Leistungen werden nach Aufwand und zu den zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Preisen verrechnet.

15. Mehraufwand durch Koordinationsmängel

Die Koordination der am Bau beteiligten Unternehmen liegt beim Besteller oder der Bauleitung. Zusätzlicher Aufwand aufgrund unzureichender Koordination wird separat verrechnet.

16. Mengenangaben im Angebot

Mengenangaben im Angebot dienen als Kalkulationsgrundlage und können geringfügig abweichen, ohne dass daraus Ansprüche auf Preisänderungen entstehen.

17. Offerten und Dokumentationen

Offerten, Pläne und Dokumentationen bleiben Eigentum der Energia Alpina und dürfen ohne Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei widerrechtlicher Weitergabe kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

18. Asbest und gesundheitsgefährdende Stoffe

Der Besteller informiert die Energia Alpina über bekannte Vorkommen gesundheitsgefährdender Stoffe. Notwendige Abklärungen, Schutzmassnahmen und Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Bestellers.

19. Durchbrüche und Kernbohrungen

Für Schäden an unbekanntem oder nicht gekennzeichneten Leitungen kann keine Haftung übernommen werden.

20. Haftung

Die Energia Alpina haftet nur für Sach- und Personenschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. Im Übrigen wird die Haftung wegbedungen. Des Weiteren haftet die Firma nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schaden aus Ansprüchen Dritter sowie andere Folgeschäden. Die Energia Alpina haftet nicht für Schäden, entstanden auf Grund höherer Gewalt wie z.B. Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Unruhen, Ein- und Ausfuhrverbote, Terrorakte, Energie- und Rohstoffmängel etc. Wenn Besteller Lieferungen und/oder Leistungen von Untertierlieferanten oder Subunternehmern direkt beziehen oder in Auftrag geben, besteht für diese Leistungen keinerlei Haftungs- bzw. Garantieanspruch gegenüber der Firma.

Falls aufgrund von notwendigen Schaltheandlungen Schäden an Elektrischen Bauteilen entstehen, übernimmt die Energia Alpina dafür keine Haftung.

Für Ereignisse höherer Gewalt übernimmt die Energia Alpina keine Haftung.

21. Diebstahl

Für durch Dritte entwendetes Material übernimmt die Energia Alpina keine Haftung. Ersatz- und Montagekosten sind vom Besteller zu tragen.

22. Gewährleistung

Für ausgeführte Installationsarbeiten gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 5 Jahren gemäss Obligationenrecht. Für gelieferte und verbaute Produkte gelten grundsätzlich die Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers. Wird Material vom Auftraggeber geliefert, übernimmt die Energia Alpina keine Gewährleistung für dieses Material, sondern ausschliesslich für die fachgerechte Montage.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel infolge:

- unsachgemässer Nutzung
- Eingriffen Dritter
- Normalem Verschleiss

Weist das Werk bei der Abnahme keine oder nur unwesentliche Mängel auf, so gilt das Werk als abgenommen und die Garantiefrist beginnt zu laufen. Weist das Werk wesentliche Mängel auf, welche die Funktionstüchtigkeit beeinträchtigen, werden die Mängel protokolliert, die Abnahme wird zurückgestellt und zur Behebung der Mängel wird eine Frist vereinbart. Danach erfolgt eine erneute Prüfung.

23. Datenschutz und Geheimhaltung

Die Energia Alpina behandelt Kundendaten vertraulich und gemäss den geltenden Datenschutzbestimmungen.

Der Besteller verpflichtet sich ebenfalls zur vertraulichen Behandlung sensibler Informationen. Die Energia Alpina darf den Besteller – sofern nichts anderes vereinbart ist – als Referenz nennen.

24. Gerichtsstand und Recht

Es gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Ilanz, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen einen anderen Gerichtsstand vorsehen.

25. Inkrafttreten

Diese AGB wurden vom Verwaltungsrat der Energia Alpina genehmigt und treten am **01.06.2026** in Kraft.